

Sie Cöche

Organ des Gewerbevereins der
Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Abozinsungspreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen richten man an den
Verlag: Gewerbeverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N. 55, Kreuzauer Straße 222

Alle Auskünfte für die „Cöche“ an G. Wackerle, U 1 im d. D., Pariserstr. 47, Telefon 1442
alle für das Hauptbüro des Gewerbevereins bestimmt. Postfach sind zu adressieren
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschland, Berlin N. O. 55, Kreuzauer Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schmitz, Berlin N. O. 55, Kreuzauer Straße 222
Postfachkonto 29 021 beim Sparkassenamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Kriegsader 4720

Anzeigen die 4 geplastene Pettigelle
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Dunkle Wollen.

Der politische Horizont ist mehr denn je von dunklen Wolken umlagert. Die Gelder der Schwerindustrie für den letzten Wahlkampf sind nicht nutzlos ausgegeben; das gesteckte Ziel der Schwerarbeiter ist zwar nicht ganz erreicht, doch machen sich Holzgeertschungen bemerkbar, die für unseren starken Wirtschaftskörper und vor allem für die Arbeiterschaft verhängnisvoll werden können. Diejenigen Kreise, welche als Wahlparole Entziehung der Arbeiterschaft niedrige Löhne Abbau der Sozialgesetzegebung, Verteuern der Lebenshaltung durch Schatzkost usw. auf ihre Fahnen geschrieben haben, scheinen die Regierungsgewalt in die Hände zu bekommen. Der „Bürgerblock“ den man schamhaft in „Staatsbürgerbloc“ umgetauft hat, scheint zur Tatsache zu werden. Der Bürgerblock soll die Schadensversicherung des Unternehmertums gegen die Lasten des Londoner Volks werden. Die Kategorie der Kriegs-, Inflations- und Auhrgewinnler sollen in eine weitere — die der Reparationsgewinner vernebt werden. Die großen Wirtschaftsmächte haben es verstanden, mit den materiellen Gütern auch die geistig-politische Macht in ihre Gewalt zu bringen. Der überwiegende Teil der Deutschen Tageszeitungen wird durch die Schwerindustrie kontrolliert. Durch die Macht der Presse ist es dieser Gruppe bisher möglich gewesen, die wahren volkssolidarischen Bestrebungen zu verschleiern und auch weite Kreise der Arbeiter, Angestellten, Beamten und besonders des gewerblichen Mittelstandes über die wahren Absichten des Bürgerblocks zu täuschen.

Die überragende Macht des Unternehmertums wird sich aber noch auf lange Zeit auf das Verhältnis von Lohn- und Arbeitsauswirken. Schwere Kämpfe werden notwendig sein, um eine einigermaßen gerechte Verteilung des Arbeitsertrages herbeizuführen. Gelingt es dem verbündeten Unternehmertum neben der wirtschaftlichen Macht auch die politische Macht in die Hand zu bekommen dann ist das Schicksal dieser Kämpfe von vornherein entschieden. Dann wird vom Unternehmertum einfach diktiert werden.

Wirtschaft und Politik berühren sich viel enger in einem Staat, der noch um die Ausgestaltung z. B. Erhaltung seiner Staatsform unter schwierigen äußeren und inneren Druckertingen muss. Der gesetzte Staat kann die zügellos gewordenen Wirtschaftsinteressen leichter und schneller in die durch das Allgemeinwohl erzeugten Schranken zurückweisen. Der um sein Leben ringende Staat kann jedoch sehr leicht zum Werkzeug der Stäffel sein und ist kaum mächtig werden.

In der Sehnsucht nach der Volksgemeinschaft liegt das instinktive Erkennen dieser Gefahr. Mit der raschen Beweglichkeit, die dem Machthunger und zügellosen Gewinnstreben eigen ist, werken sich die Unternehmer-Verbände zum Führer der Volksgemeinschaftsbewegung auf und suchen sie in ihrem Sinne zu binden. Um die Kraft einer solchen Bewegung von vornherein zu spalten wird die künstliche Trennung in Bürger und „Nicht-Bürger“ als „Gebot der Stunde“ in der Daseinslichkeit propagiert. Denn jene Kreise wissen genau, die echte Volksgemeinschaft wenn sie kommt, würde ihrem Machthunger ihren Anerkennungsbedürfnissen und ihrer Unterdrückung der Geistigkeits- und Meinungsfreiheit ein naßiges Ende machen. Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes müsste sich die Volksgemeinschaft gegen alle Verbündeten dies aus dem Unglaublich Deutschen ihr eigenes Glück selbst haben müssen, ihnen deutlich machen, daß der Staat nicht die Aufgabe hat, ihren neu erworbenen Reichtum auf Kosten des gesamten Volkes zu sichern, zu befestigen und zu vermehren, müsste sie zwingen nicht nur national, sondern international zu handeln.

Die wichtigste und wichtigste nationale Aufgabe ist die Errichtung eines Staates, nur im kleinen Staat können die zum Schaffen einer sozialen Hoffnung gesetzten Aussichten werden. Das neue vom Landwirtschaftlichen Verein, dem sozialen Kapital und Arbeit ist doch noch offiziellstlich von den alten Gewerkschaften auf die Vereinigung der Deutschen Arbeiterschaften und der ihr nahestehenden Verbände übergegangen.

Der dogmatische Klassenkampfgedanke will keine Verständigung, er will das Diktat! In diesem Willen unterscheidet sich der Klassenkampf der Unternehmer in nichts von dem der Kommunisten. Gewalt aber ist das untauglichste Mittel, die Wirtschaft mit sozialem Geiste zu erfüllen.

Deshalb brauchen wir den starken Staat, der die Gewaltgruppen von links und rechts in Schranken hält. Weil es so ist, kann auch die Gewerkschaft an diesen Dingen nicht achthlos vorübergehen. Wird anerkannt, daß der Staat nicht zum Spielball der streitenden Wirtschaftskämpfe werden darf wird anerkannt, daß die Wirtschaft Dienerin des Staates sein muß; wird anerkannt, daß Wirtschaft nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zwecke der Wirtschaft des ganzen Volkes ist: dann darf und kann die Gewerkschaft nicht darauf verzichten, den Staat zur Volksgemeinschaft zu machen, und beschadet der wirtschaftlichen Gegenseite, die in jedem Staat zwischen den einzelnen Klassen. Berufen und Schichten vorhanden sind.

Voraussetzung jeder Volksgemeinschaft ist die Gleichberechtigung aller Bürger. Keine Scheidung in Bürger und Nichtbürger; keine Klassifizierung der politischen Rechte nach Besitz, Schulbildung, Corpangehörigkeit oder anderen Unterscheidungsmerkmalen. Im Staat muss jede gleichberechtigt sein, weil jeder gleich verpflichtet ist. Auch in den Zeiten ärgerlicher Minderung der Rechte weiter Volksschichten wurde keinen Augenblick daran gedacht, die Pflichten des Volkes entsprechend der Rechtsfürzung zu mindern. Es gilt gerade umgekehrt der Grundsatz: Je weniger Rechte um so größere Pflichten. Diese Zustände wieder herbeizuführen, sei es durch totales Zusehen oder durch schwächliches Ausweichen vor der Verantwortung kann keine Gewerkschaft verantworten. Denn von der Gestaltung des Staates hängt das Schicksal der Sozialpolitik, hängt Einfluß und Bedeutung der Arbeiterschaft ab. Ohne Mitbestimmungsrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten im Staat wird er die Spitzenorganisation der Schwerindustrie, des Großkapitalismus und des Großagrarunternehmens.

Arbeitseinkommen und Steigerung der Mieten.

Wischen den Mieten in den alten Häusern und den nach dem Kriege erbauten Häusern besteht eine große Spannung. Bei dem heutigen Einkommen ist es der großen Masse nicht möglich den Mietpreis für Wohnungen in neuerbauten Häusern zu zahlen. Wer in einer alten Wohnung sitzt, wird nur ins äußerste Notfall aus- oder umziehen. Die Hausbesitzer behaupten, daß laut statistischer Feststellung nahezu in allen deutschen Städten kein nennenswerter Bevölkerungszuwachs stattgefunden habe und mit geringen Ausnahmen die Belegungsziffern der Wohnungen in allen deutschen Städten geringer sei, wie vor dem Kriege. Es wird zwar zugegeben, daß ein Teil der Mieter schlecht und unzulänglich untergebracht ist, aber andererseits behauptet, daß die vor dem Jahre 1918 im Besitz einer Wohnung beständlichen ungleich besser und zum Teil über ihre Verhältnisse wohnen. Gestützt wird diese Behauptung auf eine Verhandlung des Wohnungsausschusses des deutschen Stadttages.

Die Schlussfolgerung dieses Gedankenganges ist, daß die Vertreter des Hausbesitzes die Wohnungswirtschaft aufheben und für alte Wohnungen die Friedensmiete einführen möchten. Sie wollen dadurch die Spanne zwischen den Mieten in alten und neuen Häusern verringern und gleichzeitig die Bautätigkeit befeuern. Wer der Mieter das Geld hernehmen soll, um die geforderte Miete zu zahlen, wird nicht gesagt. Es ist also die freie Vertretung der eigenen Interessen ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit.

Um die Aufhebung der Wohnungswirtschaft auch bei anderen Kreisen schaust zu machen, soll aus der höheren Miete der Vermieterdienst für alle, auch der eigenen Hypotheken bestreiten werden. Die 3. Steuernotverordnung sieht eine Aufwertung auf 15 Prozent vor. Das ist den Hausbesitzern zu wenig, sie wollen einen höheren Satz.

Wenn man oberflächlich diesen Wünschen und ihrer Begründung folgt sieht das ganz logisch und ungesährlich aus. Aber Einsichtige auch wenn er Mieter ist, wird damit einverstanden sein, wenn im Interesse des Wohnungsbaues und der Instandsetzungsarbeit der alten Häuser die Mieten so festgesetzt werden, daß beides gefördert wird. Bei jeder Mietsteigerung taucht aber die Frage auf wo soll das Geld herkommen? Soll diese Mehrausgabe durch Steigerung der Löhne ausgeglichen werden, oder soll die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie um diesen Betrag herabgedrückt werden.

Aber noch von einer anderen Seite müssen diese Dinge betrachtet werden. In Berlin und allen östlich gelegenen Städten sind ein hoher Prozentsatz der Häuser an Ausländer, hauptsächlich Polen, Tschechen und Galizier, verlaufen worden. In den rheinischen Städten haben Engländer, Belgier, Franzosen und Holländer einen großen Teil des Hausbesitzes ausgelaufen. All diese Häuser haben nur das eine Interesse, an diesen Häusern möglichst viel Geld zu verdienen. Ob das Haus in Stand gesetzt wird, ob die Mieter zufrieden sind, ist nebensächlich. Der Eigentümer hat in den meisten Fällen seine Häuser noch gar nicht gekauft. Durch Agenten sind die Häuser während der Inflationszeit für Papiermark gekauft, werden durch einen Generalagenten in irgend einer Stadt verwaltet und am Ort ist noch ein Verwalter, welcher die Mieten einkassiert und dafür sorgt, daß möglichst wenig Reparaturen gemacht werden. Hat die deutsche Volkswirtschaft, haben die deutschen Hausbesitzer ein Interesse daran diesen fremden Spekulanten möglichst hohe Mieten zu verschaffen? Entweder höhere Löhne müssen dafür gezahlt werden oder die Lebenshaltung der Mieter wird herabgedrückt.

In der Frage der Hypotheken-Aufwertung haben sich neben kleinen Wirtschaftsgruppen auch die Rechtsparteien bei Gelegenheit der Reichstagwahl festgelegt. Die Stimmen des Mittelstandes wurden durch Versprechungen in dieser Frage gefördert. Jetzt soll dieses in die Tat umgesetzt werden und zwar auf Kosten der Mieter. Es ist sehr einfach zu versprechen und andere zahlen zu lassen. Die Aufwertungsfrage ist ein schwieriges Problem und wird meistens so aufgesetzt, wie es dem Betreffenden am günstigsten erscheint. Der Sparer meint die Sparkassen gelder, der Hypothekengläubiger seine Hypotheken und der Besitzer von Kriegsanleihe meint diese.

Die Bestrebungen des Hausbesitzes gehen dahin, daß nicht rückwirkend aufgewertet werden soll. Alle Hypotheken, die während der Inflationszeit mit Papiermark zurückgezahlt und gelöscht wurden, sind erledigt und die aus der höheren Miete fließenden Rätsen fallen dem Hausbesitzer zu, welcher jetzt ein schuldenfreies Haus hat. Die Landwirtschaft unterstützt diese Bestrebungen, denn auch hier ist es den meisten Besitzern gelungen, während der Inflationszeit ihre Hypotheken abzustozzen. Wo früher ein ganzer Adler Getreide verkauft werden mußte, um nur die Rätsen zu bezahlen, genügten während der Inflation einige Zentner, um die ganzen Belastungen abzustozzen. Da ist es erklärlich, wenn man nicht rückwirkend aufzuwerten will.

Unsere Kollegenschaft gehört fast restlos zu den Mietern. Deshalb soll auf diese Entwicklung hingewiesen werden. Alle kleinen Sparker, die vor dem Kriege jeden sauer erwarteten Groschen zur Sparkasse brachten, um für die alten Tage wenigstens nicht ganz mittellos dazustehen, haben ihre Sparbücher verloren. War konnte jeder sein Buch bei der Sparkasse zur Aufwertung anmelden und abstempeln lassen, aber bis zum Jahre 1922 hat die Sparkasse vorläufig Zeit, ob und wie hoch aufgewertet wird. Man hört zwar den tröstlichen Gedanken, daß die Gemeinden sich an der Mietzinssteuer so gesund gemacht haben, daß sie in der Lage seien, den Sparkassen die Mittel für die Aufwertung zur Verfügung zu stellen. Andererseits wird dieses bestritten und auch rückwirkende Aufwertung der Hypotheken verlangt mit der Begründung, daß die Sparkassen gelder zum größten Teil in Hypotheken angelegt waren und während der Inflationszeit in Papiermark entwertet zurückgezahlt wurden. Die Sparkassen waren gezwungen, das entwertete Geld anzunehmen und die Hypotheken zu lösen. Deshalb verlangen sie mit Recht, daß ihr verlorene gegangenes Kapital in erster Linie berücksichtigt wird. In der Regierungserklärung des Reichskanzlers Dr. Luther am Montag den 19. Januar 1923 heißt es:

„Zur Aufwertungsfrage werden dem Reichstag in kürzester Frist gegebebare Vorschläge unterbreitet werden, die endgültiges Recht schaffen sollen. Dabei soll in vollem Verständnis für die Notlage insbesondere der alten Sparker in Ergänzung der dritten Steuernotverordnung im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen den berechtigten Wünschen der durch die Geldentwertung Geschädigten Rechnung getragen werden.“

Bezüglich der Wohnungsnot wurde folgendes erklärt:

Die Regierung wird, soweit es mit den Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vereinbar ist, in dem Abban der Wohnungswirtschaft fortfahren. Dabei wird sie vorsichtig die Bedürftigen, die wirtschaftlich schwachen und kinderreichen Familien berücksichtigen, insbesondere wird sie nötigenfalls scharfe Maßnahmen gegen die vorherliche Ausbeutung freierwerbender Räume vornehmen. Sie wird auch lebst bestrebt sein das Los der Hilfs- und Fürsorgebedürftigen nach Kräften zu lindern.

Dadurch gibt die Regierung zu daß noch eine Wohnungsnot besteht und die Bekämpfung nicht zutrifft: „daß die Belegungsziffer der Wohnungen in allen deutschen Städten geringer sei wie vor dem Kriege.“

Die Wohnungsnot ist nach unserer Meinung noch sehr groß und die vorhandenen Wohnungen überfüllt. Vor dem Kriege lag ein bestimmter Prozentsatz der Wohnungen leer, weil ein Mehrangebot bestand. Heute ist der letzte Raum überfüllt. Verheiratete Kinder wohnen bei den Eltern, weil sie nirgends hin können. Wenn in der einen Familie die Kopfzahl geringer wurde so zieht sie bei anderen gewachsen. Redenfalls wird bei dem heutigen Einkommen kein Arbeiter eine teure Wohnung behalten wenn er eine billigere bekommt kann. Wer einen Raum überzählig hat, wird ihn gern ab vermieten.

Interessant ist noch, daß die Vertreter der Hausbesitzer behaupten, im Westen des Reiches, also im besetzten Gebiet, sei fast keine Wohnungsnot mehr vorhanden, während die fast täglichen Veröffentlichungen über die vorläufige Wohnungskalamität das Gegenteil beweisen: Nach einem Bericht im „Berliner Tageblatt“ vom 20. Jan. 1925 sind in Koblenz etwa 8000 Mann Bevölkerung dazu etwa 2000 Verwaltungsbürokraten mit Angehörigen, sind also über 10 000 Personen. Neben sämtlichen Kasernen sind 21 Hotels mit 300 Fremdenzimmern und 2500 Betten beschlagen. Außerdem sind 325 Familienquartiere mit etwa 1820 Zimmern dem Wohnungsmarkt entzogen. Dabei sind die Wohnungen, die das Reich errichtet hat, nicht mit einbezogen.

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. Die Wohnungswirtschaft muß bestehen bleiben, bis der Mieter wieder in der Lage ist, eine andere Wohnung zu finden. Die Steigerung der Mieten kann nicht nach dem Wunsche des Vermieters erfolgen und wenn eine Erhöhung kommt, muß sie durch Erhöhung des Arbeitseinkommens ermöglicht werden.

Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

II.

Beachten wir nun im folgenden die Instanzen, die besonders für die Rechtsprechung in gewerblichen Einzelstreitigkeiten in Betracht kommen. Da ist dann

4. Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sachlich zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt die Fortsetzung oder die Auflösung des Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitskettels oder Lohnzahlungsbuchs und über Erteilung Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücke, Kontraktions und dergleichen, welche aus Anlaß der Arbeitsverhältnisse übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenserstattung oder auf Zahlung einer Betrugsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1-3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitskettels, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Angestellten- und Invalidenversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder,
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Neubernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden,
7. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Offiziell zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Zugelassen werden gegenvertretende Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen gegen Entgelt vor Gericht tätig werden.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegeichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Reichsmark einschließlich 1,- Reichsmark, den mehr als 20-50 Reichsmark einschließlich 1,50 Reichsmark, den mehr als 50-100

Reichsmark einschließlich 3.— Reichsmark. Die ferneren Werte steigen um je 100 Reichsmark, die Gebühren um je 3.— Reichsmark.

Wird der Rechtsstreit durch Verjährungsurteil oder durch eine Grund eines Anerkennungses über einer Zurücknahme der Klage schiede Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontraktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in der Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sache erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vertrag aufgenommen, so wird keine Gebühr erhoben auch wenn eine kontraktorische Verhandlung vorhergegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Rüstellungen werdenbare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erteilung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt, wobei auch der § 2 desselben Gesetzes Anwendung findet. Durch Ortsstatut des Gewerbegegerichts kann bestimmt werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

Aus den Urteilen der Gewerbegegerichte, welche rechtskräftig für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Verträgen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären wenn die vorher unter Nr. 1 bezeichneten Streitigkeiten betreffen den Gegenstand der Berurteilung an Geld oder Geldewert Summe von 300 Reichsmark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn abhängt gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen zu erreichenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer einzigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im untenstehenden Buche der Rüttiprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung Anwendung.

Soweit es sich um Leistungssachen handelt, sind die Urteile des Gewerbegegerichts endgültig, wenn der Streitwert 300 Reichsmark nicht übersteigt. Ist der Wert höher dann ist das Urteil berufungsfähig. Berufungsinstanz ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegegericht seinen Sitz hat. Für die Berufung gilt Anwaltschaft. An das Gewerbegegericht können nicht bloß Leistungssachen, sondern auch Feststellungssachen eingereicht werden.

Was für die gewerblichen Arbeiter die Gewerbegegerichte sind, sind für die Kaufmännischen Angestellten die Kaufmannsrichten.

5. Das Innungsgericht.

Gehört der Arbeitgeber einer Innung an, die auf Grund des § 1, Absatz 4 ein Innungsschiedsgericht errichtet hat, so ist es an Stelle des Gewerbegegerichts zuständig. Das Gewerbegegericht ist zuständig, wenn das Innungsschiedsgericht nicht innerhalb acht Monaten den ersten Termin einberufen hat. Während die Berufungsfähigkeit der Gewerbegegerichtsurteile begrenzt ist, sind alle Entscheidungen des Innungsschiedsgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes berufungsfähig. Berufungsinstanz ist aber nicht das Landgericht wie beim Gewerbegegericht sondern das Amtsgericht. Wo ein Gewerbegegericht besteht, ist die Bildung von Innungsschiedsgerichten nicht zu empfehlen.

Gewalt macht stark.

Den dünnen Stab zerbricht mit leichter Kraft
Der schwache Knabe:
Wenn zu dem Stabe
Man tausend andre solche Stäbe schafft
Und sie mit einem festen Band umwickelt.
Dann widerstrebt der stärksten Riesenkräft,
Die dieses schwere Bündel brechen möchte,
Das engedrängte, dichte Stabgesetzte.
Das Gleichts sagt, daß mit der Einzelmacht
Es nicht getan ist.
Dass es ein Wahn ist,
Wenn einer je in seinem Sinn erdacht,
Dass er allein genügend Kraft entfacht,
Um einer starken überlegen Macht
Die Stirn zu bieten und sich zu erheben.
Wir gar erfolgreich Widerstand zu leisten.
Die Einigkeit allein macht stark zur Tat!
Sie gibt auch Güte
Und Riesenkräfte
Dem Arbeitshelden, dem Proletariat!

Schwach ist der Einzelne Fall, der Gute
Ein Einzelner kann nichts bewirken
Dann büßt fort wie der Einzelne seine Kraft aus
Nur aus der Einigkeit kann aus dem Sein erblühen!

6. Das Arbeitsgericht.

An sich haben wir allgemeine Arbeitsgerichte nicht, wie sie sich nach der Verordnung über das Schlichtungswesen errichtet werden sollen. Als Arbeitsgerichte gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte bei Streitigkeiten in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslernende beteiligt sind, das Kaufmannsgericht, im übrigen das Gewerbegegericht.

In Bezirken, in denen kein Gewerbegegericht oder Kaufmannsgericht besteht, muß beim zuständigen Schlichtungsausschuß eine arbeitsgerichtliche Kammer gebildet werden, die dann wie das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht die Aufgaben eines Arbeitsgerichts übernimmt.

Das Arbeitsgericht ist zuständig für alle Einzelstreitigkeiten aus dem Betriebsratgesetz z. B.

bei Verstößen gegen die Richtlinien für die Einstellung (§ 82) Entschließung über den Einspruch (§ 83) Einspruch, gegen Kündigung (§ 84) Beschränkung des Einspruchsrechtes (§ 85) Gang des Einspruchsverfahrens (§ 86) Entscheidung über den Einspruch Weiterbeschäftigung und Entschädigung (§ 87) Ansprüche für die Zwischenzeit (§ 88) Verweigerung der Weiterbeschäftigung (§ 89) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Fristen (§ 90)

ferner über die Streitigkeiten über Erlöschen der Mitgliedschaft eines Betriebsratsmitgliedes wegen gröblicher Verleugnung seiner gesetzlichen Pflichten (§ 39 Abs. 2), über Auflösung des Betriebsrats (§ 41), über Erlöschen der Mitgliedschaft im Gruppenrat (§ 44 Abs. 1), über Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat (§ 56 Abs. 2) über Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann (§ 60) über Bestellung eines vorläufigen Betriebsrats (§ 43 Abs. 2), über Erlöschen im Gruppenrat (§ 44 Abs. 4 Satz 2) über Antrag auf Umgründung des Gesamtbetriebsrats in gemeinschaftlichen Betriebsrat (§ 52 Abs. 1 und 2) desgleichen bei öffentlichen Körperschaften (§ 53), über Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat (§ 56 Abs. 2), bei Vereinbarung der Arbeitsordnung (§ 89 Abs. 2) bei Streit über die Notwendigkeit der Errichtung einer Betriebsvertretung, Wahlberechtigung oder Wahlbarkeit eines Arbeitnehmers, Einrichtungen und dergleichen mehr der Betriebsvertretungen, die Notwendigkeit von Geschäftsführungsosten usw. und solchen, die sich aus den nach dem Betriebsratgesetz vorgeschriebenen Wahlen ergeben (§ 93) über den Erhalt der verweigerten Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung (§ 97) desgleichen bei Betriebsoboleuten und Sondervertretungen (§ 98).

ferner bei Unrechnung von Sachleistungen oder Renten auf den Lohn des Landarbeiter (§§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung) sowie bei Unrechnungen von Zahlungen nach dem § 99 des Reichsversorgungsgesetzes.

Das Arbeitsgericht entscheidet in all diesen Fällen endgültig, eine Berufung findet gegen die Urteile des Arbeitsgerichts nicht statt.

7. Das Amtsgericht.

Das Amtsgericht ist Berufungsinstanz für alle Streitigkeiten, die in erster Instanz vor einem Innungsschiedsgericht gehoben. In den Orten, an denen ein Gewerbegegericht nicht besteht und die auch zu keinem anderen Gewerbegegerichtsbezirk gehören tritt das Amtsgericht an die Stelle des Gewerbegegerichts. Nicht aber tritt das Amtsgericht an die Stelle des Arbeitsgerichts. Das ist wohl zu beachten.

8. Das Landgericht.

Das Landgericht kommt für gewerbliche Arbeitsstreitigkeiten nur als Berufungsinstanz für die Urteile des Gewerbegegerichts in Betracht, die berufungsfähig sind. Welche Urteile berufungsfähig sind, ist schon erwähnt, nämlich alle, bei denen der Streitwert 300 Reichsmark übersteigt.

Bt.

Gemeini. Schreiben der gewerkschaftl. Spitzenverbände an das Reichsnährungsministerium betreffend Herabsetzung der Milchpreise.

Aus einer Notiz in der „Dresdener Volkszeitung“ vom 13. d. Ms. ergibt sich, daß die für die Milchbelieferung der sächsischen Städte in Frage kommenden Körperschaften mit Ausnahme einiger landwirtschaftlicher Organisationen sich darauf geeinigt haben, den Preis für die Milch auf 20 bzw. 19 Pf. je Liter herabzuheben mit einem Zuschlag von 2 Pf. für Lieferung frei Stall. Dieser Preis soll bereits vom 12. d. Ms. ab gelten.

Für Berlin und eine große Anzahl anderer großer Städte ist bekanntlich der Milchpreis noch erheblich höher, in Berlin zurzeit 35—32 Pfennig. Die unterzeichneten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sind der Auffassung, daß bei einem tatkräftigen Engagieren der in Frage kommenden Reichs- und Staatsbehörden es möglich sein müßte auch für Preuden und eventl. andere Landesteile einen entsprechend ermäßigten Preis herbeizuführen.

Wir richten deshalb an die in Frage kommenden Behörden die dringende Aufforderung, nichts unversucht zu lassen, daß diese dringend notwendige Preisherabsetzung für Milch eintritt. Neben der Notwendigkeit einer solchen Preisherabsetzung für die Volks-

ernährung und Volksgesundheit glauben wir weitere Ausführungen nicht machen zu sollen.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Deutscher Gewerkschaftsring.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund

Deutscher Beamtenbund.

Gemeinsame Erklärung

der gewerkschaftlichen Spartenorganisationen gegen die Einführung eines Mehrlusses.

Im „Vorwärts“ Nr. 22 vom 14. d. Mts. ist ein Rundschreiben des „Vereins Deutscher Handelsmänner“ vom 12. d. Mts. an seine Mitglieder abgedruckt, in dem genannter Verein diese auffordert, auf Abgeordnete der verschiedensten Parteien einzutreten, ebenso auf die maßgebenden politischen Körperschaften, um das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu veranlassen, auf dem Wege der Verordnung Mehlzölle einzuführen.

Angesichts der Tatsache, daß die Mehlpredise zurzeit noch immer, wie auch fast alle anderen Massennahrungsmittel ganz erheblich über dem Vorkriegsstande stehen, halten es die unterzeichneten Gewerkschaftsbünde für ihre dringende Pflicht, gegen die Einführung von Mehrlüssen entschieden Einspruch zu erheben. Sie müßten das auch dann tun, wenn diese Einführung auf geistlichem Wege vor sich gehen sollte. Die Art jedoch, wie der genannte Verband diese Einführung erstrebt muß, da durchaus ungesetzlich, darf abgelehnt werden. Zugleich aber zeigt die Art des Vorgehens des „Vereins Deutscher Handelsmänner“, daß man sich in seinen Kreisen der volkswirtschaftlichen Ungerechtigkeit seines Vorgehens wohl bewußt ist und deshalb nicht den Mut hat, seine Forderung auf geradem geistlichen Wege zu vertreten. Um so mehr betonen die Unterzeichneten die Ungerechtigkeit des Verlangens nach Mehrlüssen.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Deutscher Gewerkschaftsring.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund

Deutscher Beamtenbund.

Aus den Ortsvereinen.

Laupheim. Am Sonntag den 18. Januar 1925 hielt unser Ortsverein in der „Schloss-Wirtschaft“ seine Generalversammlung ab, die gut besucht war. Bezirksleiter, Kollege Bernholt-Ulm hielt dabei einen 1½ stündigen Vortrag, in dem er zunächst die allgemeine Wirtschaftslage und den Stand der Handelsvertragsverhandlungen schilderte und dann über die Lohnbewegungen im Holzgewerbe sich ausprach. Auch gab er eine eingehende Darstellung des Standes der Lagefache gegen die Firma Laupheimer Werkzeugfabrik. Dann kam er auf die inneren Organisationsfragen zu sprechen und ermahnte alle, nichts unversucht zu lassen, um die Organisation, den Gewerksverein, zu stärken durch eine zügige Agitationsarbeit. Der Vortrag, der allgemeinen Beifall fand, zeigte daß unser Gewerksverein stets bemüht ist und war, die Interessen der Arbeiter zu vertreten und besonderen Dank wurde dem Bezirksleiter gezollt. Der bisherige Beitragssatz zum Gewerksverein wurde um 10 Pf. die Woche erhöht. Das Resultat der Vorstandswahlen war:

Vorsitzender: Leopold Burkhardt, Heimstraße 4.

Schriftführer: Ludwig Förg, Mittelstraße 48.

Kassierer: Fritz Beck, Mühlstraße 4.

Beisitzer: Josef Hermann, Ulmer Straße 9.

Albert Schmitz, Feuerstrasse 15.

Nachdem der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung geschlossen hatte, stand dann die Generalversammlung des Ortsverbandes statt, an der Kollege Bernholt ebenfalls teilnahm. Die Vorstandsschaft des Ortsverbandes wurde wiedergewählt und teilweise erweitert. Vorsitzender des Ortsverbandes wurde wieder der Kollege Georg Eberer. 2. Vorsitzender Kollege Albert Schmitz, Schriftführer Kollege Gottlieb Augler und Kassierer Kollege Georg Ebler. So könnte man auch in dieser Versammlung auf einen schönen Bericht zurückblicken. Nun gilt es, fest und entschlossen für die Zukunft zu arbeiten, die Versammlungen pünktlich und zahlreich zu besuchen und stets opferwillig für den Gewerksverein einzutreten.

Berufsförderung sozialer Betriebskäufe bei Entlassungen.

Ein Bescheid des Staatsministers vom 15. November 1924 lautet: „Zu Arbeitnehmerverbänden ist in jüngster Zeit wiederholt darüber berichtet worden, daß bei Entlassungen nicht immer die gleiche Rücksicht auf Alter, Familiensitz und Dienstzeit genommen werde. Es seien Arbeitnehmer, die Jahrtausendlang bei bestimmten Unternehmen angehört hätten, Berheiratete und Großeltern mit zahlreichen Kindern entlassen worden, während jüngere, ledige Arbeitnehmer in den Betrieben behalten wurden. Es ist herauszustellen, daß

prüfen. Ich bin auch überzeugt, daß von der Mehrheit der deutschen Arbeitgeber bei unvermeidlichen Entlassungen in sozialer Weise vorgegangen wird. Ich möchte aber doch noch einmal darauf hinweisen, daß die Aufhebung des § 13 der Verordnung vom 11. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten nicht erfolgt ist, weil der Grundsatz dieser Verordnung verlassen werden sollte. Dieser Grundsatz lautet:

„Bei Entlassungen sollen für die Auswahl der Arbeitnehmer zwar zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Erwerbsarbeit des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu der Wirtschaftlichkeit des Betriebes geprüft, dann aber das Lebens- und Dienstalter sowie der Familiensitz des Arbeitnehmers bestmöglich berücksichtigt werden, daß die älteren und eingearbeiteten Arbeitnehmer im diejenigen mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen möglichst ihrer Arbeitsstelle belassen werden, immer vorausgesetzt natürlich, daß sie das Gleiche leisten, wie die Arbeitnehmer, die zur Entlassung kommen. Die Aufhebung dieses § 13 erfolgte in der Überzeugung, daß sein Inhalt bereits allgemein anerkannter Grundsatz und Rechtspflicht sei, weil bei seiner Verlegung eine unbillige Handlung im Sinne des § 84 Nr. 4 des Betriebsratgesetzes vorliegt. Es wäre dankbar, wenn die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ihre Mitglieder noch einmal auf diese Rechtslage hinweisen wollte.“

Bermischtes

Die Vorarbeiten für ein neues Arbeitszeitgesetz sollen, wie die Tagespresse zu melden weiß, so weit gefordert sein, daß bereits Beratungen mit den Interessenten stattfinden. Ob es sich in wirkliche Beratungen handelt oder nur darum, die Interessenten Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter, zu informieren, geht aus den Meldungen nicht klar hervor. Es soll dem Unternehmen noch auch der Gedanke eines Rahmengeiges über ein Achtstundentaggesetz erwogen werden, das innerhalb der einzelnen Industrie- und Gewerbezweige die Verstärkung besonderer wirtschaftlicher Voraussetzungen ermöglichen würde. Diese Anstrengungen sind wahrscheinlich dunkel; man wird weitere Mitteilungen abwarten müssen.

„Nachblatt für Holzarbeiter“, illustrierte Monatshefte für fachtechnische und künstlerische Fortbildung der holzverarbeitenden Berufe.

Seit 1906 gibt der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes diese, für die herkömmliche Fortbildung der Holzarbeiter (Tischler, Drechsler, Bildhauer usw.) bestimmte Zeitschrift heraus. Unter sehr viel Mühen und großen Opfern des Verbandes kann dieses fachliche Bildungsorgan durch die Kriegsjahre und Inflationenzeit erhalten und weitergeführt werden. Es tritt mit Beginn dieses Jahres in den 20. Jahrgang ein.

Der Jahrgang 1924 liegt gebunden vor und zeigt in seiner vorzüglichen Ausstattung eine staunenswerte Fülle lehrreicher Stoffes für Tischler, Drechsler und Bildhauer. Nicht nur, daß rein fachlichen Fragen, Konstruktionen der Möbel und Bauarbeiten, Behandlung der Materialien, Oberflächendehandlung des Holzes (Beizen, Schleifen und Polieren), Hilfsvorrichtungen, Maschinen und Werkzeugen, anschaulich beschrieben und durch klare Zeichnungen verständlich gemacht werden, auch die Formen der Möbel und Bauarbeiten, die eine so hervorragende Rolle spielen in der Berufsausbildung der Holzarbeiter, finden entsprechende Behandlung.

Reichnerisch dargestellte Entwürfe geben den Holzarbeiter-Tischlern, Drechslern und Bildhauern Vorbilder zur Herstellung einfacher aber geschmackvoller Möbel. Abbildungen von ausgeführten Möbeln und Innenausstattungen, Drechsler- und Bildhauerarbeiten tragen dazu bei, den Holzarbeiter in die Formensprache alter und neuer Stile einzuführen. Denn das erscheint gerade wichtig, daß der Holzarbeiter nicht nur versteht einen Gegenstand von einer gegebenen Zeichnung in die Wirklichkeit zu übertragen, sondern seine manuelle Geschicklichkeit wird ohne Zweifel erhöht, wenn er den Einzelheiten und der Gesamtform seiner jeweiligen Arbeit mit Verständnis gegenübersteht.

Der gebundene Jahrgang 1924 ist 192 Seiten stark u. bringt ein bestes Kunstdruckpapier etwa 285 Abbildungen. Der gebundene Jahrgang 1923 liegt ebenfalls noch in einer beschränkten Anzahl vor. Beide Bände sind durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin EH 16, Am Köllnischen Park 2 zum Preise von 8 Mark pro Exemplar zu beziehen. Der Bezugspreis der monatlich erscheinenden Hefte beträgt pro Stück 1,50 Mark; sie sind vom Verleger bei der Verlagsanstalt seines Wohnortes zu bestellen.

Um den vielfachen Anfragen zu entgegnen biete ich hiermit an:

Sportkoffer-Ritter

groß, gebogen, prima Qualität

100 120 140 160 cm. hoch

2,- 2,50 2,90 3,- mit. p. Pack

ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.

W. Ritter, Frankfurt 22, Telefon 53-